

- Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Mitteilung über gerichtliche Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 23

Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

Teil V

Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 24

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht volljährigen Staatsbürgern der Vertragsstaaten kostenfreie Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Artikel 25

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur

- a) Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes eines Unterhaltsverpflichteten,
- b) Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen,
- c) Einleitung eines Verfahrens zur Zahlung von Unterhalt, zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung oder zur Vollstreckung.

Artikel 26

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden

seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Volksbildung, Hauptabteilung Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulen und

seitens des Königreiches Spanien durch das Ministerium der Justiz, Generalsekretariat (Ministerio de Justicia, Secretaria General Técnica)

übermittelt. Die Ministerien informieren einander über die Erledigung der Ersuchen.

(2) Absatz 1 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß sich ein nicht volljähriger Berechtigter entsprechend den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates direkt an das zuständige Organ dieses Staates wenden kann.

Artikel 27

Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft des Berechtigten sowie Name und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft des Verpflichteten; ist die Anschrift nicht bekannt, alle nützlichen Angaben, die es ermöglichen, den Aufenthaltsort des Verpflichteten festzustellen;
- c) Gegenstand des Ersuchens;
- d) bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung oder Änderung einer Entscheidung über Unterhaltsansprüche, die in Artikel 34 genannten Schriftstücke.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Artikel 28

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die unverheiratet sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegenüber den Eltern, die von den Gerichten eines Vertragsstaates ergangen sind. Dazu gehören auch gerichtliche Entscheidungen, durch die eine frühere Entscheidung abgeändert wird.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch

- a) gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen und
- b) Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltspflichten.

Artikel 29

Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat anerkannt, wenn

- a) die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist und
- b) das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 31 zuständig war.

Artikel 30

Die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen kann abgelehnt werden, wenn

- a) der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht einge-